I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **d-club** besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Beinwil am See.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, Fans der Beinwiler Mundartrockgruppe „deteil“ in einer Gemeinschaft zusammenzuschliessen, gemeinsame Aktivitäten im Zusammenhang mit Auftritten der Mundartrockgruppe „deteil“ zu organisieren und diese in ihrer Arbeit in verschiedener Hinsicht zu unterstützen. Insbesondere stellt er sich folgenden Aufgaben:

a. Organisation von Gruppenreisen an einzelne Konzerte
b. Mithilfe und Mitorganisation von Veranstaltungen der Mundartrockgruppe „deteil“
c. Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Unterstützung der regionalen Pop- und Rockmusik
d. Mithilfe im Bereich Merchandising der Band „deteil“
e. Regelmässige Information der Vereinsmitglieder über spezielle Aktivitäten oder Änderungen bei „deteil“
f. Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung neuer Vereinsmitglieder und Unterstützung der öffentlichen Präsenz der Band „deteil“ und deren Logo

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt des Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages ist von der finanziellen Situation des Vereins abhängig und wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu festgelegt. In Härtefällen kann der Vorstand eine Reduzierung für einzelne Mitglieder beschliessen. Der jährliche Beitrag pro Mitglied beträgt maximal CHF 120.

Der Beitrag ist momentan wie folgt festgelegt:
Einzelmitglieder CHF 40

Bei Vereinseintritt während des laufenden Vereinsjahres wird der Beitrag jeweils pro Rata (vierteljährlich) erhoben.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:
Die Vereinsversammlung
Der Vorstand
Die Revisionsstelle

Art. 11 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (Email) bis spätestens 14 Tage (Postaufgabe) vor dem Versammlungstag und hat die Themen der Verhandlung bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mit

eingeschriebenem Brief spätestens jeweils 14 Tage vor einer Vereinsversammlung gestellt wurden (Datum Poststempel).

Anstelle einer Vereinsversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

Art. 11 a) Weitere offizielle Anlässe

Der Vorstand kann neben der Vereinsversammlung zu weiteren offiziellen Vereinsanlässen einladen (gemeinsame organisierte Reisen an Konzerte etc.)

Die Einberufung zu offiziellen Anlässen erfolgt schriftlich bis spätestens 14 Tage (Postaufgabe) vor dem offiziellen Anlass und ist deutlich als Einladung zu einem offiziellen Anlass deklariert.

Vereinsmitglieder, die an einem offiziellen Anlass nicht teilnehmen können, haben sich schriftlich oder auf elektronischem Weg (Email, Telefon, SMS) bei einem Mitglied des Vorstandes abzumelden.

Vereinsmitglieder, die unentschuldigt einem offiziellen Anlass fernbleiben, bezahlen eine Busse von CHF 100 (Hundert Schweizer Franken). Die Busse wird durch den Kassier in Rechnung gestellt.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Bei einer schriftlichen Abstimmung müssen zur Gültigkeit mindestens Dreiviertel der Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch den Präsidenten gestützt auf eine schriftliche Vollmacht ist zulässig. Die Vollmacht ist dem Präsidenten mind. 10 Tage vor der Vereinsversammlung zur Information und zur Anerkennung zu unterbreiten.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17 Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

a. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie der Entlastung des Vorstandes.

b. Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, sowie der Revisionsstelle
c. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidenten und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden.
d. Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5
e. Abänderung der Vereinsstatuten.
f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
g. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art.18 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, einem Vertreter der Mundartrockgruppe „deteil“ und höchstens drei Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Vereinsversammlung. Werden während einer Amtdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die neu gewählten die laufende Amtsperiode.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der zwei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich oder elektronisch (Email) in der Regel zehn Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder mittels Konferenzschaltung telefonisch zugeschaltet ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telefax oder Email) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Aktuar führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung.

- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
- Festsetzung von Tarifen (z.B. für Dienstleistungen des Vereins gegenüber Dritten)

Art. 24 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die vom Vorstand unabhängig sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie ist wieder wählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3 der Statuten.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer von der Vereinsversammlung festzulegende, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zukommen zu lassen.

Art. 27 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 29 Publikationsorgan

Einziges Publikationsorgan des Vereins ist das Schweizerische Handelsblatt.

Art. 30 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder sind schriftlich oder auf elektronischem Weg (Email) an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse zuzustellen.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung (GV) vom 7. Januar 2005 genehmigt und rückwirkend auf 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:

Andreas Bolliger

Der Aktuar:

Ronny Zimmermann